

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Konrad, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/1895 –

Zukunft der deutschen Ferkelerzeugung nach dem 31. Dezember 2018

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. Januar 2019 läuft die befristete Übergangsregelung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes zur betäubungslosen Ferkelkastration aus. Die bisher in Deutschland verfügbaren bzw. zugelassenen Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration werfen nach Ansicht der Fragesteller jedoch nach wie vor Fragen zur Praktikabilität, zur Marktfähigkeit des betreffenden Fleisches, zur Wirtschaftlichkeit und auch zur tatsächlichen Verträglichkeit für die Tiere auf.

Sollte bis Jahresende 2018 keine zufriedenstellende Lösung gefunden und zur Marktreife gebracht worden sein, droht nach Ansicht der Fragesteller angesichts der mangelnden Nachfrage für Erzeugnisse der Ebermast eine massive Verstärkung des ohnedies seit Jahren zu beobachtenden Trends der Verlagerung der Ferkelerzeugung aus Deutschland in benachbarte EU-Mitgliedstaaten wie die Niederlande, Belgien oder Dänemark (vgl. <https://mobil.fleischwirtschaft.de/wirtschaft/nachrichten/Ebermast-Handel-erzeugt-Druck-32491>; www.noz.de/deutschland-welt/wirtschaft/artikel/953617/bauern-chef-hilse-warnt-deutschland-gehen-ferkel-aus). Somit würde nicht nur ein wesentliches Glied in der Wertschöpfungskette der Schweinefleischproduktion aus Deutschland abwandern, sondern auch der einschlägige praktische Tierschutz, dessen Verbesserung eigentlich Zweck der oben genannten Gesetzesänderung war.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl von Betrieben der Ferkelaufzucht und Schweinemast in den 13 deutschen Flächenländern in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte jeweils für Land und Kalenderjahr angeben)?

Die nachfolgende Übersicht gibt die im Rahmen der Landwirtschaftszählungen sowie der Agrarstrukturerhebungen ermittelte Anzahl der Betriebe mit Zuchtsauen und der Betriebe mit Mastschweinen für Deutschland insgesamt sowie die Flächenländer wieder.

Bundesland	1999	2003	2007	2010	2016
	Betriebe mit Zuchtsauen (Anzahl)				
Baden-Württemberg	7.451	5.384	3.935	2.865	1.552
Bayern	15.720	11.406	8.655	6.308	3.471
Brandenburg	503	427	403	282	181
Hessen	3.996	2.818	2.011	1.450	772
Mecklenburg-Vorpommern	350	319	292	207	138
Niedersachsen	12.451	8.510	5.911	4.070	2.300
Nordrhein-Westfalen	9.354	6.712	5.031	3.808	2.317
Rheinland-Pfalz	1.161	713	505	373	189
Saarland	84	60	37	30	26
Sachsen	448	390	360	287	190
Sachsen-Anhalt	416	366	305	240	159
Schleswig-Holstein	1.733	1.281	924	652	429
Thüringen	434	379	323	233	176
Deutschland insgesamt	54.130	38.777	28.706	20.815	11.907
	Betriebe mit Mastschweinen ¹⁾ (Anzahl)				
Baden-Württemberg	15.998	11.855	9.331	8.009	4.871
Bayern	33.735	21.941	17.519	16.377	9.992
Brandenburg	816	666	665	658	482
Hessen	11.419	8.976	6.608	5.282	3.200
Mecklenburg-Vorpommern	524	473	442	439	332
Niedersachsen	17.683	14.273	11.588	10.367	7.098
Nordrhein-Westfalen	14.923	12.585	10.288	9.779	7.694
Rheinland-Pfalz	2.785	1.850	1.279	1.130	639
Saarland	235	179	128	122	83
Sachsen	1.025	989	977	1.017	801
Sachsen-Anhalt	874	799	704	603	449
Schleswig-Holstein	2.174	1.799	1.563	1.691	1.114
Thüringen	1.453	1.264	1.085	841	585
Deutschland insgesamt	103.677	77.671	62.195	56.337	37.357

Anm.: Ergebnisse der Landwirtschaftszählungen 1999 und 2010 sowie der Agrarstrukturerhebungen 2003, 2007 und 2016.

1) Bis 2007 Mastschweine mit 50 kg und mehr Lebendgewicht einschl. ausgemerzter Zuchttiere; ab 2010 Mastschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht), Jungschweine (ab 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht), Eber und ausgemerzte Zuchtsauen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Reihe 2.1.3

2. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ferkelimporte deutscher Schweinemastbetriebe aus dem Ausland in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte je Kalenderjahr angeben)?
3. Welche waren nach Kenntnis der Bundesregierung die wichtigsten Herkunftsländer der unter Ziffer 2 aufgeführten Importe (bitte die Fragen 2 und 3 nach Möglichkeit im Zusammenhang und in tabellarischer Form beantworten)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nachfolgende Übersicht gibt die Anzahl der deutschen Ferkelimporte insgesamt sowie aus den wichtigsten Herkunftsländern in den Jahren 1998 bis 2017 wieder.

Jahr	Deutsche Ferkelimporte ¹⁾ (Stück) aus									
	Insgesamt	Dänemark	Niederlande	Belgien	Polen	Tschech. Republik	Ungarn	Luxemburg	Österreich	VK
1998	1.669.804	1.068.417	510.474	9.500 ²⁾	-	6.152	-	- ²⁾	28.099	19.070
1999	1.778.885	652.491	1.075.179	36.254	-	-	-	582	7.075	6.173
2000	2.275.605	880.831	1.236.727	155.329	-	-	-	401	-	1.854
2001	2.279.291	895.017	1.318.001	63.064	-	-	-	1.820	-	931
2002	3.008.551	1.260.476	1.738.490	3.199	-	-	-	705	-	-
2003	3.046.621	1.434.785	1.595.295	7.809	-	-	-	875	7.857	-
2004	3.074.485	1.494.833	1.574.862	-	-	733	-	112	2.803	-
2005	4.003.326	2.200.090	1.780.362	1.227	6.871	-	-	28	1.741	-
2006	4.732.155	2.832.397	1.872.163	18.035	178	-	5.125	1.146	795	-
2007	5.024.421	3.048.893	1.964.338	1.818	-	100	2.078	2.765	1.949	14
2008	6.092.187	4.035.571	2.035.149	2.368	-	-	756	2.381	2.926	-
2009	7.953.058	4.939.949	2.997.659	-	-	456	-	3.604	3.464	-
2010	8.646.349	5.729.535	2.909.412	-	-	-	1.500	1.409	1.000	-
2011	8.389.849	5.591.129	2.774.099	18.029	-	-	232	1.883	984	-
2012	9.478.858	5.691.110	3.745.648	14.087	3.938	4	-	11.820	578	22
2013	9.546.836	5.510.234	4.004.816	12.244	-	-	-	13.737	728	-
2014	10.534.859	6.106.904	4.369.673	23.363	-	4.551	10.794	3.877	847	-
2015	10.282.933	6.086.260	4.127.733	20.264	650	1.800	39.272	284	2.813	-
2016	11.050.279	6.274.762	4.726.005	23.477	-	9.443	9.890	612	597	-
2017 ³⁾	10.251.717	5.697.205	4.507.717	17.466	12.726	8.860	4.000	1.403	953	-

1) Warennummer 0103 91 10 (Schweine, lebend, mit einem Gewicht von weniger als 50 kg).

2) 1998: Belgien/Luxemburg.

3) Vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt

4. Welche vorhandenen rechtlichen Beschränkungen der (betäubungslosen) Ferkelkastration oder einschlägige Gesetzesvorhaben gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und in der Schweiz (bitte in tabellarischer Form und unter Angabe des jeweiligen Inkrafttretens bzw. angestrebten Inkrafttretens beantworten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen in Norwegen, Schweden und in der Schweiz bereits seit mehreren Jahren rechtliche Beschränkungen hinsichtlich der betäubungslosen Ferkelkastration. Zuletzt wurde in Dänemark die betäubungslose Ferkelkastration verboten. Hier gilt das Verbot ab dem 1. Januar 2019. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in einigen anderen Mitgliedstaaten zwar keine vergleichbare Rechtslage besteht, in der Praxis aber ebenfalls vollständig oder weitgehend auf die betäubungslose Ferkelkastration verzichtet wird, wie z. B. in Spanien, Portugal, im Vereinigten Königreich, in Irland, Belgien und den Niederlanden.

Darüber hinaus wird auf den Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration vom 15. Dezember 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10689) sowie auf den Bericht der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu den Folgen von Verschärfungen im Tierschutzgesetz für Nutztierproduzenten vom 18. September 2012 (Aktenzeichen WD 5 – 3000 – 128/12) verwiesen.

5. Welche Betäubungsverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung in denjenigen EWR-Mitgliedstaaten und in der Schweiz zugelassen, in denen die betäubungslose Ferkelkastration bereits eingeschränkt bzw. verboten ist?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich die Inhalationsanästhesie mit Isofluran, im Rahmen einer den arzneimittelrechtlichen Vorgaben entsprechenden Umwidmung durch den Tierarzt, und die Injektionsanästhesie mit Ketamin und Azaperon als Betäubungsverfahren bei der Ferkelkastration zulässig. Darüber hinaus wird seit einigen Jahren in Norwegen und Schweden die Lokalanästhesie mit Lidocain und in Dänemark ab dem 1. Januar 2018 die Lokalanästhesie mit Procain durchgeführt. Außerdem ist in den Niederlanden die Inhalationsanästhesie bei der Ferkelkastration mit CO₂ zulässig. In der Schweiz werden 98 Prozent der Ferkel bei der chirurgischen Kastration mit dem dort für diese Anwendung zugelassenen Isofluran betäubt.

6. Inwiefern bestehen für die in Frage 5 genannten Verfahren nach Kenntnis der Bundesregierung in den betreffenden Staaten gesetzliche Tierarztvorbehalte oder Pflichten für Tierhaltende zum Vorhalten eines Sachkundenachweises?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen in der Schweiz, in Dänemark, den Niederlanden und in Schweden Ausnahmen hinsichtlich der gesetzlichen Tierarztvorbehalte für die Durchführung einer Betäubung bei der Ferkelkastration. In diesen Staaten ist es den Tierhaltern gestattet, nach Erlangen der Sachkunde zur Durchführung der Inhalations- bzw. Lokalanästhesie die Betäubung bei der Ferkelkastration selbst vorzunehmen.

In der Regel bestehen die Kurse für Tierhalter zum Erwerb der Sachkunde zur Durchführung der Allgemeinnarkose oder Lokalanästhesie aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Üblicherweise werden in diesen Kursen die rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Ferkelkastration und der Betäubung sowie der Umgang und die Anwendung mit Arzneimitteln vermittelt.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bisher, gerade mit Blick auf die Pilotversuche ausgewählter großer Fleischvermarkter, zur Nachfrage nach Fleisch aus Ebermast auf dem deutschen Markt und auf den innereuropäischen Exportmärkten (vgl. www.bwagrar.de/Markt-Management/Mueller-Fleisch-steigt-in-die-Ebermast-ein,QUIEPTQ5MzA4NTYmTUIEPTTE2Mjk0Mg.html)?

Die Bereitschaft zur Schlachtung und Verarbeitung von Mastebnern wird maßgeblich davon bestimmt, inwieweit der Lebensmitteleinzelhandel Eberfleisch vermarktet. Darüber hinaus gibt es zwischen den Schlachtunternehmen eine unterschiedliche Bereitschaft zur Aufnahme von Mastebnern. So gibt es Unternehmen, die ihren Lieferanten eine Abnahmegarantie anbieten und andere Unternehmen, die gar keine Eber abnehmen. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass die Preise für Eberschlachtkörper im Vergleich zu anderen Schweineschlachtkörpern über die letzten Jahre gesunken sind.

8. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass das für Schweine zulässige Narkoseverfahren mit einer Injektion von Azaperon und Ketamin aufgrund der mehrstündigen Nachschlafphase und der damit einhergehenden besonderen Gefahren für junge Ferkel (mangelnde Milchversorgung, Risiko der Erdrückung usw.) keine auf Dauer zufriedenstellende Lösung im Sinne von Tiergesundheit, Tierwohl und Wirtschaftlichkeit darstellt (vgl. www.wir-sind-tierarzt.de/2015/02/vergleich-betaeubung-ferkelkastration/)?

Es wird auf den Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes vom 15. Dezember 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/10689 und auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7891 verwiesen.

9. Welche Aussichten misst die Bundesregierung in absehbarer Zeit der Zulassung eines Arzneimittels mit dem Wirkstoff Isofluran zur Anwendung bei Schweinen bei?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass ein entsprechendes Zulassungsverfahren innerhalb eines überschaubaren Zeitraums abgeschlossen sein könnte.

Ein pharmazeutisches Unternehmen hat Ende des Jahres 2017 die nationale Zulassung für das Inhalationsnarkotikum Isofluran zur Anwendung bei Schweinen beantragt. Das Committee for Medicinal Products for Veterinary Use (CVMP) der Europäischen Arzneimittelagentur hat am 15. März 2018 auf der Basis eines Bewertungsverfahrens bezüglich der Rückstandshöchstmengen (MRL) von Isofluran eine Stellungnahme verabschiedet, die die Aufnahme von Isofluran zur Anwendung bei Schweinen (Ferkel) in Tabelle 1 (zulässige Substanzen) des Anhangs der Kommissionsverordnung (EU) Nr. 37/2010 vom 22. Dezember 2009 empfiehlt. Der nächste Schritt, der bis zu sechs Monate dauern kann, ist die rechtliche Implementierung des MRL durch Änderung der genannten Verordnung durch die Europäische Kommission. Diese Zeitdauer ist von den Mitgliedstaaten der EU nicht zu beeinflussen.

Die Entscheidung über den o. g. Zulassungsantrag durch das in Deutschland für die Zulassung von Tierarzneimitteln zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann erst erfolgen, wenn der Kommissionsbeschluss über die MRL-Bewertung von Isofluran zur Anwendung beim Schwein vorliegt.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die bisherigen Erfahrungswerte der Schweiz mit der Maskennarkose unter Verwendung des Mittels Isofluran mit Blick auf Tierschutz und Wirtschaftlichkeit?

Der Bundesregierung liegt das Ergebnis der im Jahr 2016 in der Schweiz von den zuständigen Behörden durchgeführten Zwischenevaluation zu den Erfahrungen mit der Isoflurannarkose vor. Daraus geht hervor, dass aufgrund einer unsachgemäßen Anwendung durch den Tierhalter ca. 15 Prozent der unter Isofluran kastrierten Ferkel nur ungenügend betäubt werden. Darüber hinaus würde das zusätzliche Schmerzmittel nicht oder zu spät verabreicht. Außerdem bestünden Probleme bei der Wartung und Funktionalität der Narkosegeräte, so dass amtliche Kontrollen nicht sicherstellen können, dass die Narkose korrekt angewandt wird. Aufgrund der hohen Fehlerquellen lehnt die Tierärzteschaft in der Schweiz, die für die korrekte Anwendung des Anästhetikums verantwortlich ist, die Anwendung der Allgemeinanästhesie durch den Tierhalter ab. Nach Mitteilung der Schweizer Bundesbehörde wird davon ausgegangen, dass in der Schweiz auch mittelfristig die chirurgische Ferkelkastration mit der Inhalationsanästhesie durchgeführt wird. Aus diesem Grund sollen die erkannten Mängel behoben und die Betäubungsmethode weiterentwickelt und optimiert werden.

Darüber hinaus wird auf den Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes vom 15. Dezember 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10689) verwiesen.

11. Welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung derzeit gegen die in den Niederlanden praktizierte Lösung der Ferkelkastration unter CO₂-Narkose?

Derzeit gibt es in Deutschland kein zugelassenes Tierarzneimittel zur Durchführung einer CO₂-Narkose. Anders als in den Niederlanden dürfte eine CO₂-Narkose in Deutschland zudem nur von Tierärzten durchgeführt werden (vergleiche Tierschutzgesetz § 5).

Inhalationsnarkosen mit CO₂ führen bei verschiedenen Tierarten zu starken Beeinträchtigungen des Herz-Kreislaufsystems sowie weiteren Nebenwirkungen einschließlich Schmerzen (Conlee et al., 2005: Carbon dioxide for euthanasia: concerns regarding pain and distress, with special reference to mice and rats. *Lab. Anim.* 2005 Apr. 39 (2), 137-161; Alef, M. (2010): Ferkelkastration unter CO₂-Anästhesie – eine Erklärung der Association of Veterinary Anaesthetist. *Veterinär Spiegel* 2010, 20 (01), 42-43). Auch besitzt CO₂ eine geringe therapeutische Breite (Abstand der Dosierungen, die die erwünschten bzw. toxische Wirkungen induzieren).

Insgesamt wird die Inhalationsnarkose mit einem CO₂/Sauerstoff-Gemisch nicht als ausreichend sichere und wirksame Narkose bei der Ferkelkastration betrachtet.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die am Markt anhaltend geringe Akzeptanz gegenüber der Immunokastration mit Improvac und die gängigen, damit einhergehenden Vorbehalte gegenüber der Methode (z. B. hinsichtlich Lebensmittelsicherheit und Produktqualität; vgl. www.topagrar.com/news/Schwein-News-Schwein-Improvac-besitzt-grosses-Skandal-Potenzial-4718044.html)?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine breite Masse der Verbraucher Fleisch von Tieren, bei denen die Immunokastration angewandt wurde, ablehnen. Die aktuelle geringe Marktakzeptanz reflektiert eine Zurückhaltung der Fachleute aus der Branche gegenüber der Immunokastration. Zudem wird auf den Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes vom 15. Dezember 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10689) verwiesen.

13. Wie positioniert sich die Bundesregierung zur sogenannten Herriedener Erklärung zahlreicher Vertreterinnen und Vertreter von Erzeuger-, Beratungs- und Vermarktungsorganisationen des Schweinefleischsektors, die für die Ermöglichung einer Ferkelkastration unter Lokalanästhesie eintritt (sogenannter vierter Weg, vgl. www.ringgemeinschaft.de/news/herriedener-erklaerung.html)?
14. Welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung derzeit gegen die in Schweden praktizierte Lösung der Ferkelkastration unter Anästhesie mittels des sowohl in der Human- als auch in der Veterinärmedizin seit langem gebräuchlichen Anästhetikums Lidocain in Kombination mit einer Schmerzmittelgabe durch geschulte Tierhaltende mit einschlägigem Sachkundenachweis?
15. Welche Gesetze und Verordnungen des Bundes müssten im Einzelnen geändert werden, um, wie auch in Dänemark bereits seit 1. Januar 2018 möglich, die Ausübung von Verfahren der lokalen Betäubung durch geschulte, sachkundige Tierhaltende zu ermöglichen?

Das Verfahren der Ferkelkastration unter Lokalanästhesie wird grundsätzlich als mögliche weitere Alternative, neben der Jungebermast, der Immunokastration und der Kastration unter Vollnarkose, gesehen.

Voraussetzung für die Rechtskonformität der chirurgischen Ferkelkastration unter Lokalanästhesie ist ab dem 1. Januar 2019 das Erreichen einer wirksamen Schmerzausschaltung. Nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Studien wird jedoch bei der Ferkelkastration mit Procain oder Lidocain keine Schmerzausschaltung erreicht, so dass das Verfahren unabhängig davon, ob ein Tierarzt oder ein Tierhalter die Lokalanästhesie durchführt, ab dem 1. Januar 2019 nicht die Vorgaben des Tierschutzgesetzes erfüllen würde. Insofern wäre eine Änderung des Tierschutzgesetzes erforderlich, mit der von der Anforderung der Schmerzausschaltung bei der chirurgischen Ferkelkastration abgerückt würde.

Soll die Durchführung der Lokalanästhesie bei der Ferkelkastration wie in Schweden und Dänemark durch geschulte, sachkundige Tierhalter erfolgen, müsste zudem eine Verordnung erlassen werden, in der die Anforderungen geregelt würden, unter denen diese Personen die Lokalanästhesie durchführen dürften (zum Beispiel Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten).

In Bezug auf Lidocain ist zu berücksichtigen, dass es kein für die Tierart Schwein zugelassenes Tierarzneimittel mit diesem Wirkstoff gibt. Die Anwendung beim Schwein ist daher nur im Rahmen einer arzneimittelrechtlichen Umwidmung unter Einhaltung der im Arzneimittelgesetz geregelten Vorgaben zulässig.

16. Inwiefern liegen der Bundesregierung bereits Erkenntnisse über die Auswirkungen der durch bestimmte Einzelhandelsketten in Deutschland schon zum 1. Januar 2017 eingeführten, marktbasieren Restriktionen für die betäubungslose Ferkelkastration vor (vgl. www.dlg.org/5339.html)?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

17. Inwieweit lassen sich etwaige Betäubungsmittelrückstände nachweisen, und welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zum Abbauzeitraum der Betäubungsmittel vor?

Die Anwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist nur zulässig, wenn diese Stoffe im Rahmen eines Rückstandshöchstmengeverfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 bewertet wurden. Wenn im Rahmen dieses Verfahrens numerische Rückstandshöchstmengen festgelegt werden, muss auch eine validierte Analyse-methode vorhanden sein, um Rückstände in tierischen Lebensmitteln nachweisen zu können.

Das Rückstandsverhalten von Tierarzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere (einschließlich etwaiger Betäubungsmittel) wird bei der Festlegung von Wartezeiten (Zeit zwischen letzter Anwendung eines Tierarzneimittels und der Gewinnung von Lebensmitteln von dem behandelten Tier) für das jeweilige Tierarzneimittel und die einzelnen Tierarten berücksichtigt. Alle Wartezeiten werden in der zum Tierarzneimittel gehörigen Fach- sowie der Gebrauchsinformation festgehalten. Bei Einhaltung der Wartezeit kann davon ausgegangen werden, dass die in Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchst-mengen pharmakologisch aktiver Stoffe in den tierischen Lebensmitteln unterschritten werden bzw. die eventuell vorhandenen Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind.

Für die im Zusammenhang mit einer bei der Ferkelkastration durchgeführten Betäubung relevanten Wirkstoffe liegen folgende Informationen vor:

Azaperon:

- Rückstandshöchstmenge für Schweine: 100 µg/kg in allen essbaren Geweben für die Summe von Azaperon und Azaperol;
- für das zugelassene Tierarzneimittel ist für Schweine eine Wartezeit für essbare Gewebe von 9 Tagen festgelegt.

Ketamin:

- Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich für alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten;
- für zugelassene Tierarzneimittel sind für Schweine Wartezeiten für essbare Gewebe von bis zu 3 Tagen festgelegt.

Isofluran:

- Die Aufnahme einer Rückstandshöchstmenge für Isofluran für Schweine in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 steht bevor (siehe Antwort zu Frage 9).
- Bisher kein zugelassenes Tierarzneimittel für Schweine verfügbar.

CO₂:

- Lebensmittelzusatzstoff E 290, daher keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Arten.

Lidocain:

- Eine Rückstandsbewertung ist bisher ausschließlich für Equiden, nicht aber für Schweine erfolgt (Ergebnis in Bezug auf Equiden: Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich).

Procain:

- Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich für alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten;
- mehrere zugelassene Tierarzneimittel, für essbare Gewebe von Schweinen sind präparatespezifische Wartezeiten von 0 bzw. 1 Tag festgelegt.

